

FREUNDESKREIS BOCHUMER SCHAU SPIELHAUS E.V.

SATZUNG

vom 15. März 1994

**in der Fassung des Änderungsbeschlusses der
Mitgliederversammlung vom 08. Juni 1994**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Freundeskreis Bochumer Schauspielhaus e.V.

Er hat seinen Sitz in Bochum.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 - 58 der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe durch ideelle und materielle Unterstützung das Bochumer Schauspielhaus zu fördern.

Die ideelle Unterstützung kann insbesondere erfolgen durch

- Förderung des Bürgerinteresses am Theaterleben, vor allem Heranführung der Jugend an das Theater;
- Pflege des Theaterbesuches;
- Veranstaltung von Gesprächen zwischen Bürgern und Künstlern;
- Anregungen von Ausstellungen und Vorträgen;
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die materielle Unterstützung kann insbesondere erfolgen durch gezielte Zuschüsse an das Bochumer Schauspielhaus, u.a. zur Förderung von Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (z.B. Gastspiele) und besondere Projekte.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen zu lassen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklärenden freiwilligen Austritt, spätestens am 30. September des Geschäftsjahres;
 - c) durch Ausschluß aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichtzahlung des angemahnten Mitgliedsbeitrags. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Der Beschluß bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 4

Aufbringung von Mitteln

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Darüber hinaus werden Spenden erbeten. Diese sind steuerbegünstigt.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann zu seiner Beratung ein Kuratorium berufen. Die Tätigkeit aller Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, nämlich,
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Amt, in dem die dreijährige Wahlperiode abläuft.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zur Vertretung sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder im gemeinschaftlichen Handeln berechtigt.

§ 8

Beschlußfassung des Vorstands

1. Der Vorsitzende -bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden- beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Der Vorstand soll jährlich mindestens zu drei Sitzungen zusammentreten. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschlag.
4. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen: die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder es beantragen.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung zu ihrer Zuständigkeit gehören, insbesondere über

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- b) Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

§ 11

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
2. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen jeglicher Art ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend.
5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von diesem bestimmten Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 12

Verwendung der Mittel

Über Zeitpunkt und Verwendung der von dem Verein angesammelten Mitteln entscheidet der Vorstand.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder sonstiger Beendigung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bochum zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluß der Gründungsversammlung am 15.03.1994 in Kraft.